

Satzung des FÖV Freunde des Lilienthal-Gymnasiums Berlin e.V.

Vorbemerkung

Bei personenbezogenen Bezeichnungen wird zur Vereinfachung nur die männliche Form erwähnt. Diese Bezeichnungen gelten ebenso für die weibliche und diverse Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Freunde des Lilienthal-Gymnasiums Berlin", im Folgenden kurz "Verein" genannt, und ist im Vereinsregister unter Nr. 17860 Nz eingetragen.

Er führt den Zusatz ",e.V.".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, im Lilienthal-Gymnasium, Ringstr. 2-3, 12203 Berlin-Lichterfelde.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Erziehung und Ausbildung der Schüler des Lilienthal Gymnasiums zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a. Sammlung von Mitteln und Spenden zum Zwecke der Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln und Förderung besonderer schulischer Aktivitäten.

b. Aufklärung zu mehr Umweltbewusstsein (Abfallvermeidung etc.) und zu gesundheitsbewusster Ernährung

c. Unterstützung von Unterrichtsprojekten

d. Förderung der Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern, unter anderem durch Erfahrungsaustausch mit ehemaligen Eltern, Lehrern, Schülern und Mitgliedern

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

2. Ein Minderjähriger kann als Mitglied aufgenommen werden, wenn er das 12. Lebensjahr vollendet hat und der gesetzliche Vertreter dem Aufnahmeantrag schriftlich zugestimmt und dabei die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zur Volljährigkeit der Minderjährigen übernommen hat.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch mit dem Abgang von der Schule.

- b. wenn das Vereinsmitglied für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund (Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder Schädigung seines Ansehens).
 - d. durch Tod,
 - e. durch Löschung des Vereins im Vereinsregister.
4. Der Ausschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Absendung der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Einspruch gegen diese Entscheidung einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Üerson durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt € 25,- pro Mitglied. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. d.J. auf das Vereinskonto mit der Nummer 494510100 bei der Deutschen Bank AG, BLZ 10070024 zu überweisen. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, von der Beitragspflicht zu entbinden.
2. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 58 Nummer 6 AO zu bilden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan; sie tagt mindestens einmal jährlich.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Falls sie nicht persönlich überreicht werden kann, ist sie entsprechend frühzeitig zur Post zu geben. Alternativ ist auch der Versand über e-Mail mit den gleichen Fristen möglich.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand beschlossen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Fristen hierzu gelten wie unter 2.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich (auch per e-Mail) mitgeteilt werden.
5. Die Behandlung weiterer Sachanträge kann nur erfolgen, wenn sie nach Absatz 2 eingereicht worden sind.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter.

7. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch ein anwesendes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann kein Mitglied mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen :
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kassenwartes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des neuen Vorstandes gemäß §7 dieser Satzung
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Entscheidung über eingereichte Anträge
 - g. Auflösung des Vereins.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen werden mit 2/3 und Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden beschlossen.
10. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
1. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung enthalten. Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (maximal neun) Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Schulleiter (qua Amt)
 - f. gegebenenfalls maximal vier Beisitzer
- 2 Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes (außer dem Schulleiter) werden jeweils für 2 Jahre gewählt, die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, benennen die anderen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger. Die Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Erklärungen gegenüber dem Vorstand können gegenüber einem einzelnen Vorstandsmitglied abgegeben werden.
6. Vorstandssitzungen sind durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

§ 8 Kassenführung

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassewart geführt
2. Der Kassewart gibt jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht.
3. Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung (Siehe auch § 6, 9) können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen hat und die Änderungsvorschläge aufgeführt worden sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, zu der mit dem Hinweis auf den Tagesordnungspunkt , "Auflösung des Vereins" geladen worden ist, beschlossen werden (s. § 6,9). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der amtierende Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.
2. m Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Land Berlin, vertreten durch den Bezirk Steglitz-Zehlendorf, zu Gunsten des Lilienthal Gymnasiums zu, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Schlussbemerkung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5.Juni 2013 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Letzte Änderung auf der Mitgliederversammlung vom 4. Oktober 2022.

gez. Wesely, Buder-Döring